



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Europäischer Sozialfonds (ESF)
in Rheinland-Pfalz
Förderperiode 2014 - 2020



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Rahmenbedingungen für den Förderansatz

QualiScheck



Operationelles Programm 2014DE05SFOP015

1. Hintergrund

Die Förderung des Zugangs zu lebenslangem Lernen und die Verbesserung der Kompetenzen der Arbeitskräfte ist ein zentraler Ansatzpunkt in der Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in Rheinland-Pfalz. Aufgrund der raschen wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung sowie des demografischen Wandels sind lebenslanges Lernen und eine regelmäßige Anpassung der Qualifikation erforderlich. Aus Anlass des 60. Jahrestages der Römischen Verträge und damit des ESF wurde ab 22.03.2017 die bisherige ESF-Förderung in Höhe von 50%, um 10% aus Arbeitsmarktmitteln des Landes ergänzt.

Die Teilnahme von Beschäftigten an berufsbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen soll durch das Angebot des Förderansatzes „QualiScheck“ unterstützt werden. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit geleistet.

Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen wird durch die Anwendung einer Einkommensgrenze eingeschränkt. Sie ergänzt aber unmittelbar die ESF-Förderung des Bundes, der mit dem Förderinstrument Bildungsprämie auch eine Weiterbildungsförderung für Einzelpersonen anbietet. Insofern bestehen umfangreiche Möglichkeiten, Weiterbildungsförderung zu erhalten.¹

Ziel des QualiSchecks ist es, den Stellenwert beruflicher Weiterbildung zu erhöhen, mehr Menschen zur Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen zu motivieren und sie dabei finanziell zu unterstützen. Hierbei wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, der die Verbesserung berufsbezogener Kompetenzen zum Ziel hat.

2. Projektinhalt und Zielgruppe

Gefördert werden individuelle **berufsbezogene Weiterbildungsmaßnahmen für Einzelpersonen**, die der Verbesserung der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz dienen. Berufsbezogen sind Weiterbildungen, wenn die Weiterbildung im beruflichen Kontext zum ausgeübten Beruf steht und dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit dient. Eine mögliche berufliche Weiterentwicklung zur Bewältigung künftiger Anforderungen bzw. ein etwaiger Aufstieg steht der Förderung nicht entgegen, sofern die Weiterbildung auf den ausgeübten Beruf ausgerichtet ist.

¹ http://www.bildungspraemie.info/_medien/downloads/BiP_RL_3_Phase.pdf

Zielgruppe des Förderansatzes sind abhängig Beschäftigte, sofern sie nicht

- eine allgemeinbildende Schule besuchen,
- eine Erstausbildung absolvieren,
- im Rahmen des Erststudiums immatrikuliert sind,
- Selbständige, Gewerbetreibende und Freiberufler oder
- Nichterwerbstätige ^[1] sind.

Der Hauptwohnsitz der Antragstellenden muss in Rheinland-Pfalz liegen.

Gefördert werden:

- Personen mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von **mehr als 20.000 € bzw. 40.000 € bei gemeinsam Veranlagten**
- Personen mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von **weniger als 20.000 € bzw. 40.000 € bei gemeinsam Veranlagten**

Diese Zielgruppe wird gefördert, wenn die **Kosten der Weiterbildung höher sind als 1.000 €** (einschließlich Mehrwertsteuer). Sollte sich herausstellen, dass die Kosten der Weiterbildung tatsächlich bis zu 1.000 € betragen, wird der QualiScheck nicht ausgezahlt.

Die Förderung ist begrenzt auf maximal 60 % der Kosten der Weiterbildung. Die maximale Förderhöhe beträgt 600 € pro Person, Weiterbildung und Kalenderjahr der Kostenerstattung.

3. Von der Förderung insbesondere ausgeschlossene Weiterbildungsmaßnahmen

- Weiterbildungsmaßnahmen, deren Kosten weniger als 100 € betragen
- Weiterbildungen, zu denen sich der/die Antragsteller/in bereits vor Erhalt des QualiSchecks angemeldet hat

^[1] Personen, die nicht Teil des Arbeitsmarktes sind, also weder arbeitslos gemeldet sind noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dieses beinhaltet freiwillig Wehrdienstleistende sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten, die gegen Entgelt oder zur Gewinnerzielung während der Bezugswoche in gewissem Umfang gearbeitet haben, Schüler/-innen, Vollzeitstudierende und Personen, die sich Vollzeit in Elternzeit befinden. Arbeitssuchende, die nicht erwerbstätig und nicht arbeitslos gemeldet sind, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige. Auch Flüchtlinge, die nicht arbeitslos gemeldet sind, gelten als Nichterwerbstätige.

- Weiterbildungsmaßnahmen für den Erwerb rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Fach- und Sachkundenachweise für Funktionen, zu denen der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist.
- Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungsmaßnahmen und innerbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings, also Maßnahmen, deren Inhalt nur im Rahmen des gegenwärtigen Arbeitsplatzes der oder des Beschäftigten in dem Unternehmen verwendbar ist und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind.
- Weiterbildungsmaßnahmen, in denen Inhalte oder Methoden bzw. Technologie von L. Ron Hubbard angewandt, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet werden.
- Der Erwerb einer Fahrerlaubnis.
- Die Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongressen.
- Weiterbildungen, deren Kosten vom Arbeitgeber übernommen werden.
- Unselbstständige Teile einer Gesamtmaßnahme (z.B. einzelne Semester).
- Weiterbildungen, für die durch die Bundesagentur für Arbeit ein Bildungsgutschein ausgestellt wurde.

4. Indikatoren zur Zielerreichung

Prioritätsachse:	C
Investitionspriorität:	C iii Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen im formalen, nicht-formalen und informalen Rahmen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte (...)
Spezifisches Ziel:	Erhöhung der Qualifikation der Arbeitskräfte
Ergebnisindikator:	90 % der Erwerbstätigen haben bei Austritt aus der Maßnahme eine Qualifikation erworben Differenzierung nach Erwerbstätigen bis 54 Jahre und über 54 Jahre

5. Rechtsgrundlagen, Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Zwischengeschaltete Stelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (ZS) gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Rahmenbedingungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Weiterhin sind die Vorgaben aus dem Operationellen Programm des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung² sowie der Verordnung (EU) 1303/2013 und Verordnung (EU) 1304/2013 in der jeweils gültigen Fassung³ verbindlich.

Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Die ZS (Bewilligungsbehörde) entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Rahmenbedingungen für den Förderansatz sind als besondere Nebenbestimmungen Bestandteil der Bewilligung.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1. Art der Förderung/Antragsverfahren

- Der Antrag muss spätestens 2 Monate vor Beginn der Weiterbildung bei der zwischengeschalteten Stelle eingegangen sein.
- Eine Anmeldung zur Weiterbildungsmaßnahme ist erst **nach Erhalt des QualiSchecks** zulässig.
- Die zur Beantragung des QualiSchecks erforderlichen Antragsformulare sind auf <https://esf.rlp.de/qualischeck/wichtige-antragsunterlagen/> abrufbar. Das Formular kann online oder von Hand ausgefüllt werden. Alternativ kann ein Antragsformular auch über die Beratungshotline 0800/5888432 angefordert werden.
- Zur Beantragung des QualiSchecks sind folgende Unterlagen erforderlich:
 - Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag

² siehe: <http://esf.rlp.de>

³ siehe: <http://esf.rlp.de>

Mit der Unterschrift unter dem Antrag stimmt der/die Antragsteller/in der Datenerfassung zu Zwecken der Evaluation zu. Die Erfassung der personenbezogenen Antragsdaten dient der Evaluation und des Monitorings dieses Förderansatzes und entspricht den Vorgaben der einschlägigen EU-Verordnungen.

- Ein Ausdruck bzw. eine Kopie des beantragten Weiterbildungsangebotes, aus dem mindestens der Zeitraum, der Inhalt und die direkten Kosten des Angebotes hervorgehen.
 - Kopie des Personalausweises, des Reisepasses oder eine Meldebescheinigung.
 - Beschäftigungsnachweis.
 - Der Einkommensteuerbescheid für das letzte oder vorletzte Jahr muss bei Weiterbildungskosten ≤ 1000 Euro vorgelegt werden.
-
- Der ausgefüllte Antrag ist an die im Antragsformular eingedruckte Adresse zu senden. Die zwischengeschaltete Stelle bearbeitet ausschließlich vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge.
 - Für jede/n Antragsteller/in besteht Anspruch auf die Erstattung eines QualiSchecks pro Kalenderjahr.
 - Gefördert werden nur die direkten Weiterbildungskosten (Lehrgangs-/Teilnahme- und Prüfungsgebühren).
 - Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Artikel 67 ff. Verordnung (EU) 1303/2013 im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von 60 Prozent der Kosten der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme je Teilnehmenden (50% ESF-Mittel und 10% Landesmittel). Die maximale Förderung pro Weiterbildungsmaßnahme, Person und Kalenderjahr beträgt 600 €.
 - Die Weiterbildung kann frühestens zwei Monate nach Antragstellung begonnen werden. Die Weiterbildungsmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 (Ende der laufenden ESF-Förderperiode) vollständig abgeschlossen sein. Eine Teilnahme außerhalb dieses Förderzeitraums ist förderschädlich und schließt eine Erstattung der Förderung aus.

5.2. Erstattungsverfahren

- Der Antrag auf Kostenerstattung ist dem Bewilligungsbescheid zur Förderung beigelegt.

- Nach Beendigung der Weiterbildung bestätigt der Weiterbildungsträger rechtsverbindlich unter Angabe des Datums, des Klarnamens sowie der Verwendung des Stempels des Weiterbildungsträgers die erfolgreiche Teilnahme des/der QualiScheck-Empfängers/Empfängerin an der Weiterbildung und den Zahlungseingang der Weiterbildungskosten auf dem QualiScheck.
- Der/die QualiScheck-Empfänger/in beantragt die Erstattung innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Weiterbildung bei der zwischengeschalteten Stelle unter Vorlage folgender Unterlagen:
 - Unterschriebener und vollständig ausgefüllter Antrag auf Kostenerstattung
 - QualiScheck mit der Bestätigung des Weiterbildungsträgers über den Zahlungseingang und die erfolgreiche Teilnahme an der Weiterbildung
 - Beleg über die tatsächlich erfolgte Zahlung der Kosten

Der Beleg über die tatsächlich erfolgte Zahlung der Kosten ist bis zum 31.12.2028 aufzubewahren. Nach der Prüfung des Antrags erfolgt durch die zwischengeschaltete Stelle ein Schlussbescheid und die Erstattung der förderfähigen Kosten auf das Konto des/der Antragstellers/Antragstellerin. Der Abbruch einer Maßnahme oder eine unvollständige Durchführung der Maßnahme schließen die Erstattung aus.

6. Zugelassene Bildungsträger

Weiterbildungen sind nur förderfähig, wenn sie von akkreditierten Bildungsträgern angeboten werden. Als akkreditiert gelten:

- Anerkannte Bildungsträger nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder
- Bildungsträger mit Sitz Rheinland-Pfalz, die als Projektträger des Europäischen Sozialfonds akkreditiert sind
- Hochschulen und deren Institute
- Volkshochschulen
- Bildungsträger, sofern sie Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind.
- Bildungsträger, die von Sozialversicherungsträgern oder der Bundesagentur für Arbeit zertifiziert sind oder über eine Zertifizierung anerkannter Qualitätsmanagementsysteme verfügen.

Mainz, 20. September 2019